

16.09.22

Fz - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs

A. Problem und Ziel

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UPG) erhalten im Energie- und im Stromsteuerrecht u.a. den sogenannten Spitzenausgleich (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG). Diese Steuerentlastungen ermöglichen es den UPG, für alle Energie- und Stromverbräuche eines Jahres unter rechnerischer Zugrundelegung der Rentenversicherungsbeiträge bis zu 90 % der nach Abzug der allgemeinen Steuerentlastung dann noch verbleibenden Energie- bzw.- Stromsteuer auf Heizstoffe und Strom zurückerstattet zu bekommen. Voraussetzungen sind, dass diese Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben und die Bundesregierung jeweils festgestellt hat, dass die jährlichen Zielwerte zur Reduzierung der Energieintensität erreicht wurden. Diese Steuerbegünstigung ist nur bis Ende 2022 gesetzlich verbindlich geregelt.

Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft beinhaltet Zielwerte für die Reduktion der Energieintensität lediglich bis zum Jahr 2020. Das Erreichen der Zielwerte für die Energiereduktion ist Voraussetzung für die Gewährung des Spitzenausgleichs.

Um die energieintensiven Unternehmen angesichts der hohen Preise zu unterstützen, hat der Koalitionsausschuss im Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen vom 3. September 2022 beschlossen, dass der sogenannte Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer um ein weiteres Jahr verlängert wird. Damit werden rund 9.000 energieintensive Unternehmen in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro entlastet. Unternehmen, die von diesem Spitzenausgleich profitieren, sollen Maßnahmen ergreifen, um den Verbrauch der Energie zu reduzieren. Durch die Verlängerung wird die Energiepreissteigerung gedämpft, einer weiter zunehmenden Inflation entgegengewirkt und damit die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver und im internationalen Wettbewerb befindlicher UPG in Deutschland weiterhin gewährleistet werden. Um einen möglichst großen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes zu leisten, wird die Bundesregierung bis zum Sommer 2023 die Begünstigungstatbestände des Energie- und Stromsteuerrechts für UPG ab dem Jahr 2024 reformieren.

Fristablauf: 28.10.22

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

B. Lösung

Um die Verlängerung des Spitzenausgleichs zu gewährleisten, ist eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Zollverwaltung entsteht durch das Gesetz ein Mehrbedarf an Sachausgaben i. H. v. 43.000 Euro. Dieser Mehrbedarf wird finanziell im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Durch das Gesetz entstehen dem Bund die nachfolgenden Steuermindereinnahmen (-).

Norm	Haushaltsjahr (in Mio. Euro)		
	2023	2024	2025
§ 55 EnergieStG	- 180		
§ 10 StromStG	- 1.500		

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Gesetzesänderung Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig rund 32.000 Euro, insbesondere durch die Änderung bestehender Erlaubnisse sowie von Neuanträgen für Erlaubnisse als zugelassener Einlagerer.

Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 51.000 Euro durch die erweiterte Möglichkeit der Erlaubniserteilung zum zugelassenen Einlagerer.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 28.000 Euro und für das ITZ Bund in Höhe von 2.000 Euro.

Ferner entsteht einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 43.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Da es sich im Wesentlichen um eine Fortführung bestehender Steuerbegünstigungen handelt, sind keine weiteren Kosten oder sonstige Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

16.09.22

Fz - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 16. September 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bis zum Ende des Jahres 2022 zu realisieren.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Fristablauf: 28.10.22

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 3“ ersetzt.
2. § 53a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 11 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt sinngemäß für die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6.“
 - b) Absatz 12 wird aufgehoben.
3. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. für das Antragsjahr 2023, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erfüllt und mit dem Antrag die Bereitschaft erklärt, alle in dem jeweiligen System des Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.“
 - b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für das Antragsjahr 2023.“

Artikel 2

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 oder Nr. 5“ durch die Wörter „nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, den Nummern 4, 5 oder Nummer 6“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 8“ durch die Wörter „nachfolgenden Absätze“ ersetzt.
 - b) Der Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. für das Antragsjahr 2023, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfüllt und mit dem Antrag die Bereitschaft erklärt, alle in dem jeweiligen System des Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.“
 - c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für das Antragsjahr 2023.“
3. § 11 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Zuordnung von Unternehmen zu einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige (§ 2 Nummer 3 und 5) auch abweichend von den Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu regeln;“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UPG) erhalten im Energie- und Stromsteuerrecht u.a. den sogenannten Spitzenausgleich (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG). Diese Steuerentlastungen ermöglichen es den UPG, für alle Energie- und Stromverbräuche eines Jahres unter rechnerischer Zugrundelegung der Rentenversicherungsbeiträge bis zu 90 % der nach Abzug der allgemeinen Steuerentlastung dann noch verbleibenden Energie- bzw.-Stromsteuer auf Heizstoffe und Strom zurückerstattet zu bekommen. Voraussetzungen sind, dass diese Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben und die Bundesregierung jeweils festgestellt hat, dass die mit der deutschen Wirtschaft vereinbarten jährlichen Zielwerte zur Reduzierung der Energieintensität erreicht wurden. Die Zielwerte für die Reduktion der Energieintensität sind lediglich bis zum Jahr 2020 als Voraussetzung für das Antragsjahr 2022 festgeschrieben. Der Spitzenausgleich ist daher nur bis Ende 2022 gesetzlich verbindlich geregelt.

Um die energieintensiven Unternehmen angesichts der hohen Preise zu unterstützen, hat der Koalitionsausschuss im Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen vom 3. September 2022 beschlossen, dass der sogenannte Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer um ein weiteres Jahr verlängert wird. Damit werden rund 9.000 energieintensive Unternehmen in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro entlastet. Unternehmen, die von diesem Spitzenausgleich profitieren, sollen Maßnahmen ergreifen, um den Verbrauch der Energie zu reduzieren. Durch die Verlängerung wird die Energiepreissteigerung gedämpft, einer weiter zunehmenden Inflation entgegengewirkt und damit die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver und im internationalen Wettbewerb befindlicher UPG in Deutschland weiterhin gewährleistet werden. Um einen möglichst großen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes zu leisten, wird die Bundesregierung bis zum Sommer 2023 die Begünstigungstatbestände des Energie- und Stromsteuerrechts für UPG ab dem Jahr 2024 reformieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Vor Beginn des Antragsjahres 2023 kann das Verfahren für die Feststellung der Bundesregierung zur Erreichung eines Zielwertes zur Energiereduktion in 2021 nicht mehr abgeschlossen werden. Aufgrund der Erfahrungen mit der in den vorangegangenen Jahren deutlichen Übererfüllung der ursprünglich vereinbarten Ziele zur Reduzierung der Energieintensität ist jedoch davon auszugehen, dass die Wirtschaft weiterhin in emissionsarme Technologien und Energieeffizienz investiert hat. Es ist daher gerechtfertigt, einmalig auf einen Zielwert für das Antragsjahr 2023 zu verzichten. Im Gegenzug verpflichten sich die antragstellenden Unternehmen alle vom Energieauditor als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.

III. Alternativen

Keine.

Ohne Anpassungen für das Antragsjahr 2023 würden die Steuerentlastungen des sog. Spitzenausgleichs ab dem 1. Januar 2023 ersatzlos entfallen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Anpassungen im Stromsteuergesetz sowie in den übrigen Rechtsvorschriften erfolgen unter Beachtung der Vorgaben des Unionsrechts, insbesondere der EU-Energiesteuerrichtlinie. Im Übrigen sind sie vereinbar mit dem sonstigen Recht der Europäischen Union und des Völkerrechts.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Für das Antragsjahr 2023 soll die Gewährung des sogenannten Spitzenausgleichs nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde.

Durch die Übernahme der Steuerschuldnerschaft bei Einlagerung von Flüssiggas als Kraftstoffe durch den zugelassenen Einlagerer wird der Steuerlagerinhaber zukünftig nicht mehr mit dem Risiko eines Zahlungsausfalls eines Einlagerers belastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verlängerung des Spitzenausgleich im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Dadurch werden vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a und 8.1 - Ressourcenschonung -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung - unterstützt und der Indikatorenbereich 9.1.a - Innovation - gefördert.

Der sog. Spitzenausgleich soll die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen vermeiden und zugleich Arbeitsplätze erhalten. Ferner dient die Regelung auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Verpflichtungen zur Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der nachfolgenden Generationen erhalten werden. Zudem soll durch die energiesteuerliche Begünstigung der UPG eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Zollverwaltung entstehen durch das Gesetz folgende Haushaltsmittelbedarfe im Einzelplan 08.

Kapitel	HH-Jahr	2023	2024	2025
---------	---------	------	------	------

	Titel	in T Euro		
	Titel 511 01 (Sachausgaben)	2		
	Titel 532 01 Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	43		
Summe Epl. 08 / HH Jahr		45	0	0

Der Mehrbedarf wird finanziell im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Im Einzelnen:

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch das Gesetz im Kalenderjahr 2023 einmalige Sachausgaben in Höhe von rund 43.000 Euro.

Durch das Gesetz entstehen dem Bund die nachfolgenden Steuermindereinnahmen (-).

Norm	Haushaltsjahr (in Mio. Euro)		
	2023	2024	2025
§ 55 EnergieStG	- 180		
§ 10 StromStG	- 1.500		

4. Erfüllungsaufwand

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft wurde insbesondere auf die Zeit- und Lohnkostensätze aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand Januar 2022, zurückgegriffen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Für die Zollverwaltung entsteht insgesamt einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 29 000 Euro für die Erstellung der fachlichen Anforderungen der IT-Systeme, der Änderungen und Neubeantragung von Erlaubnissen als zugelassener Einlagerer.

Für die Änderung der bestehenden Erlaubnis (79 Anträge) bzw. für Neuanträge auf Erlaubnis (8 Anträge) als zugelassener Einlagerer nach § 7 Absatz 4 EnergieStG werden insgesamt 87 Anträge erwartet. Die Änderung der bestehenden Erlaubnis hat einen durchschnittlichen Mehraufwand von 120 Minuten zur Folge. Für die Erteilung einer Neuerlaubnis wird von einem Aufwand in Höhe von 600 Minuten pro Fall ausgegangen. Für die Änderung der Erlaubnisvoraussetzungen als zugelassener Einlagerer bedarf es insgesamt eines Zeitaufwandes von 238 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (Lohnkosten von 74.400 Euro bei 1 600 Arbeitsstunden pro Jahr nach Lohnkosten pro Stunde aus dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang IX). Der insoweit entstehende einmalige Erfüllungsaufwand beträgt daher 11 160 Euro. Die Erstellung der fachlichen Anforderungen für die notwendigen Änderungen in den IT-Verfahren der Zollverwaltung wird 364 Stunden in

Anspruch nehmen. Der daraus entstehende einmalige Erfüllungsaufwand beträgt in der Folge 17.652,80 Euro.

Zusätzlich entstehen einmalige Sachkosten für die Umstellung von drei Formularen in Höhe von 3.000 Euro und für die Anpassung der IT-Verfahren EULE, MoeVe und der Umsetzung des OZG in Höhe von 115.000 Euro.

Weiterhin fällt ab dem Jahr 2023 ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von insgesamt rund 8.184 Euro für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes an. Dieser Erfüllungsaufwand ergibt sich aus dem Mehraufwand in Höhe von 120 Minuten je Antrag durch die geänderten Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis als zugelassener Einlagerer.

Für das ITZBund entsteht insgesamt einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 2.000 Euro für die Architektur und Technik der IT-Umsetzung der Änderung des § 7 Absatz 4 EnergieStG. Mit dem Vorgang ist ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes 48 Arbeitsstunden beschäftigt. Der insoweit einmalig entstehende Erfüllungsaufwand beträgt daher 2.232 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Der Wirtschaft entsteht durch die Gesetzesänderung Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig rund 32.000 Euro, insbesondere durch die Änderung bestehender Erlaubnisse (79 Anträge) sowie von Neuanträgen für Erlaubnisse als zugelassener Einlagerer (8 Anträge). Für den Antrag auf Änderung der bestehenden Erlaubnis als zugelassener Einlagerer wird ein Zeitanatz in Höhe von 300 Minuten berücksichtigt. Für einen Neuantrag auf Erlaubnis als zugelassener Einlagerer werden 1.200 Minuten angesetzt. Unter Annahme eines Lohnsatzes von 58,40 Euro je Stunde (durchschnittliche Lohnkosten für ein hohes Qualifikationsniveau der Gesamtwirtschaft aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie - aus dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang VII) ergeben sich in der Folge Lohnkosten in Höhe von 32.412 Euro.

Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 51.000 Euro durch die erweiterte Möglichkeit der Erlaubniserteilung zum zugelassenen Einlagerer.

Der jährliche Mehraufwand für die geänderte Erlaubnis als zugelassener Einlagerer beträgt durchschnittlich 600 Minuten für die erwarteten 87 Sachverhalte. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Aufwand in Höhe von 50.808 Euro.

5. Weitere Kosten

Da es sich im Wesentlichen um eine Fortführung bestehender Steuerbegünstigungen handelt, sind keine weiteren Kosten oder sonstige Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verlängerung des Spitzenausgleich im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz ist aufgrund des Mechanismus in der Sache bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 7 Absatz 4 EnergieStG

Die Erlaubnis als zugelassener Einlagerer wird bislang nicht erteilt, wenn die Energieerzeugnisse ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a (Steuersatz für Flüssiggas als Kraftstoff ab 2024), Absatz 2 Nummer 2 (Steuersatz für Flüssiggas als Kraftstoff bis 2023) oder Absatz 3 (alle Heizstoffe) EnergieStG versteuert oder zu steuerfreien Zwecken entnommen werden sollen. Diese seit 2002 bestehende Ausnahme von der Erlaubniserteilung als zugelassener Einlagerer wurde geschaffen, da in diesen Fällen die Steuerbeträge und das vom eigentlichen Tanklagerbetreiber als Steuerschuldner zu tragende Risiko nicht so groß sind, dass der mit dem zugelassenen Einlagerer verbundene Mehraufwand für die Zollverwaltung gerechtfertigt wäre (BT-Drucks. 14/8711). Aufgrund der zum 1. Januar 2023 abgeschlossenen Rückführung der Steuerbegünstigung für Flüssiggas, das als Kraftstoff verwendet wird, ist die Höhe des finanziellen Risikos eines Steuerlagerbetriebes für die von Dritten eingelagerten Waren seit Bestehen der Regelung angewachsen. Durch die Übernahme der Steuerschuldnerschaft durch den zugelassenen Einlagerer wird der Steuerlagerinhaber nicht mehr mit dem Risiko eines Zahlungsausfalls eines Einlagerers belastet.

Zu Nummer 2

§ 53a EnergieStG

Die bis zum 31. März 2022 unter der Kennung SA.33848 (2011/N) als Beihilfe förmlich genehmigte Steuerentlastung nach § 53a Absatz 6 EnergieStG wurde durch die Bundesregierung am 5. April 2022 bei der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, L 283 vom 27. September 2014, S. 65) angezeigt. Durch die Änderung der beihilferechtlichen Grundlage waren die Absätze 11 und 12 anzupassen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 55 Absatz 5 EnergieStG

Für das Antragsjahr 2023 soll die Gewährung des sogenannten Spitzenausgleichs einmalig nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde. Insofern wird durch die neue Nummer 3 normiert, dass für das Antragsjahr 2023 lediglich die Voraussetzung aus Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 durch die Begünstigten erfüllt werden muss. Aus Gründen der Energieeinsparung verpflichten sich die antragstellenden Unternehmen alle im Sinne der DIN EN 17463 vom Energieauditor als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen. Dies gilt für alle Begünstigten, so zum Beispiel auch über Absatz 4 Satz 2 für die kleinen und mittleren Unternehmen.

Zu Buchstabe b

§ 55 Absatz 6 EnergieStG

Zum Zwecke der Rechtsklarheit wird hier nochmals ausdrücklich normiert, dass auch für die Fälle des Absatzes 6 bei neugegründeten Unternehmen die Vorgaben zur Erreichung des Zielwerts für eine Reduzierung der Energieintensität für das Antragsjahr 2023 nicht einschlägig sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 4 StromStG

§ 4 Absatz 1 wird dahingehend ergänzt, dass es auch bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 des Gesetzes keiner Erlaubnis als Eigenerzeuger bedarf.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 10 Absatz 1 Satz 1 StromStG

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 4 StromStG

Hier gelten die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a (§ 55 Absatz 5 EnergieStG) entsprechend.

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 5 StromStG

Hier gelten die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b (§ 55 Absatz 6 EnergieStG) entsprechend.

Zu Nummer 3

§ 11 Satz 1 Nummer 4 StromStG

Der Gesetzgeber hat mit den Regelungen in § 2 Nummern 2a, 3 und 5 des Gesetzes nicht zuletzt aus Vereinfachungsgründen einen statischen Verweis auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), vorgenommen und hierauf aufbauend die begünstigungsfähigen Unternehmen nach deren Zugehörigkeit zu Abschnitten der Klassifikation der Wirtschaftszweige typisierend aufgeführt.

Mit der Neufassung der Verordnungsermächtigung des § 11 Nummer 4 StromStG wird anlässlich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Az.: VII R 14/18) lediglich klargestellt, dass der Ordnungsgeber nicht nur die Möglichkeit zum Erlass von Verfahrensregelungen hat, sondern ebenso die Möglichkeit, auch abweichend von den rein statistischen Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, materielle Regelungen zu treffen. Im Ergebnis können so bestimmte Unternehmen aus dem Begünstigtenkreis des Energie- und Stromsteuerrechts in Abweichung von der Zuordnungssystematik nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige von Begünstigungen ausgenommen werden. Dies betrifft insbesondere jene über die Ermächtigung bereits in der Vergangenheit geregelten Fälle, in denen bestimmte Unternehmen statistisch dem Produzierenden Gewerbe

zuzuordnen wären und somit Entlastungen für sämtliche Strom- und Heizstoffe erhalten könnten, ohne dass diese tatsächlich produzierend tätig wären. Beispielhaft kann hier die sogenannte Converterregelung bei Innehaben von Schutzrechten und Patenten nach Vorbemerkung 3.4 der WZ 2003 genannt werden, nach der ohne die entsprechende Ausnahme in der Verordnung entgegen der Intention der gesetzlichen Entlastungsregelungen der Rechteinhaber auch ohne jede Produktion für sämtlichen Verbrauch an Energieerzeugnissen und Strom Entlastungen erhalten würde, zusätzlich zu den Unternehmen, die für diesen die Ware tatsächlich produzieren. Aus klassifikatorischer Sicht nachvollziehbare, aber im Rahmen der Gewährung von Subventionen nicht angezeigte Mitnahmeeffekte werden somit vermieden.

Die Begriffsdefinition gilt ebenso für energiesteuerrechtliche Normen, die auf § 2 Nummer 3 oder Nummer 5 des Gesetzes verweisen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 legt fest, dass das Gesetz am 1. Januar 2023 in Kraft tritt.